



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Januar 1965

Teil II Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

22.12. 64

Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen ..

1

Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen.

Vom 22. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschluß von Lehrverträgen

(1) Durch den Abschluß des Lehrvertrages erhält der Jugendliche einen Ausbildungsplatz im Betrieb für die all seifige praktische und theoretische Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit in der Volkswirtschaft. Der Betrieb ist verpflichtet, den Lehrvertrag auf der Grundlage des bestätigten Planes für die Berufsausbildung, der Systematik der Ausbildungsberufe und der gesetzlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung schriftlich abzuschließen.

(2) Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Jugendliche, während der beruflichen Ausbildung gewissenhaft und schöpferisch zu lernen, die sozialistische Arbeitsdisziplin im Betrieb einzuhalten sowie fleißig und selbständig zu arbeiten. Der Betrieb verpflichtet sich, dem Jugendlichen gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu einem sozialistischen Facharbeiter zu erziehen und alle Voraussetzungen zur schöpferischen und selbständigen Arbeitsweise entsprechend den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu schaffen.

(3) Der Lehrvertrag ist für folgende Ausbildungsformen abzuschließen:

- a) berufliche Grundausbildung für Schüler der Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
- b) volle Berufsausbildung für Schüler der Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule,
- c) volle Berufsausbildung für Schüler der Klassen 9 bis 11 bzw. 12 der Spezialschule technischer Richtung,
- d) berufliche Ausbildung für Schüler der Sonderschularten in den Klassen 9 bis 12 zur Entwicklung der physisch-psychisch Geschädigten und zu ihrer Eingliederung in das Berufsleben entsprechend ihrem Leistungsvermögen,

e) Berufsausbildung für Abgänger aus den unter Buchstaben a bis d genannten Schularten nach Abschluß einer beruflichen Grundausbildung zum Erlernen eines speziellen Berufes, bzw. ohne berufliche Ausbildung oder ohne abgeschlossene berufliche Grundausbildung,

f) Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes für Abgänger aus niederen Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder Sonderschule (Hilfsschule).

(4) Der Lehrvertrag ist zwischen dem Jugendlichen, nachstehend Lehrling genannt, und dem Betrieb abzuschließen. Bei Lehrverträgen mit Lehrlingen, die während des Besuches einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Ausbildung erhalten, ist die betreffende Oberschule dritter Lehrvertragspartner. Bei minderjährigen Lehrlingen muß der Lehrvertrag von dem Sorgeberechtigten mit unterschrieben werden.

(5) Im Lehrvertrag ist das Lehrziel durch Eintragung des Lehrberufes bzw. der Art der beruflichen Grundausbildung, der speziellen Berufsausbildung oder des Teilgebietes eines Lehrberufes, die Berufsnummer und die Lehrzeitdauer mit Angabe des Lehrbeginns und des Endes der Lehrzeit festzulegen.

(6) Bei voller Berufsausbildung, die aus der beruflichen Grundausbildung und der speziellen Berufsausbildung besteht, ist ein Lehrvertrag für beide aufeinanderfolgende Abschnitte zusammenhängend abzuschließen.

(7) Kann bei Beginn der beruflichen Grundausbildung von Oberschülern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der Lehrberuf noch nicht bestimmt werden, ist der Lehrvertrag nur für die Art der beruflichen Grundausbildung abzuschließen mit der Maßgabe, daß beim Erreichen der erforderlichen Leistungen — spätestens 6 Monate vor Beendigung der Grundausbildung — die endgültige Festlegung für die spezielle Berufsausbildung im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner erfolgt. Die spezielle Berufsausbildung kann im gleichen oder in einem anderen Betrieb durchgeführt werden. Der Lehrvertrag ist in diesem Falle durch Nachtrag zu ergänzen.

(8) Der Abschluß des Lehrvertrages hat auf der Grundlage des Musterlehrvertrages zu erfolgen, der in

